

## Geltende Fassung der FAO

### § 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (2) Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung – in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen im Umfang des § 15 – nachzuweisen.

## Änderungsvorschläge des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung

### § 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (2) *Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.*

#### **Begründung:**

Der bisherige § 4 Abs. 2 FAO wird so ausgelegt, dass die Fortbildungspflicht erst nach Verstreichen der vier Jahre seit Lehrgangsbeginn einsetzt. Damit unterliegen Fachwalts-Anwärter einer weniger strengen Fortbildungspflicht als Fachanwälte, die sich bereits im ersten Jahr nach Erlaubniserteilung fortbilden müssen. Hier soll künftig eine Gleichbehandlung erfolgen. Die Vier-Jahres-Regelung kann demzufolge entfallen.

Außerdem stimmt die Formulierung „in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen“ nicht mehr mit der Neufassung von § 15 FAO überein, nach der auch wissenschaftliche Publikationen als Fortbildungsnachweis akzeptiert werden. Es ist deshalb richtiger, von „Art und Umfang“ des § 15 zu sprechen.

### § 4a Schriftliche Leistungskontrollen

- (1) *Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.*

**(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.**

**Begründung:**

Teile von § 6 FAO wurden in einen neuen § 4a „ausgelagert“, weil es systematisch verfehlt ist, die Leistungskontrollen, die im Rahmen des Fachlehrgangs geschrieben und bestanden werden müssen, nicht in Zusammenhang mit dem Lehrgang, sondern in Zusammenhang mit den einzureichenden Unterlagen zu regeln.

Falls die Satzungsversammlung diesen Vorschlag des Ausschusses akzeptiert, sollte eine Neummerierung der Paragraphen erfolgen. In der Synopse wurde darauf verzichtet, um keine unnötige Verwirrung zu stiften.

**§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Bereichen gehören muss.

**§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. **Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.**

- b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
- c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
- d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren.
- e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.
- f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.
- g) Insolvenzrecht:  
 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in 2 Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.
- b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen **mit jeweils mindestens 5 Fällen** mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
- c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon **mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und** mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
- d) unverändert.
- e) unverändert.
- f) unverändert.
- g) unverändert.

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch 3 Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
  - b) Jedes andere Verfahren durch 2 der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere 8 Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.
- Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.
- h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, **dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, **dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Be-

reiche beziehen.

- k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen.
- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren).
- m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen.
- n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen.
- o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5. Höchstens 5 Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmlich, davon mindestens 15 ge-

reiche beziehen, **dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**

- k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, **dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). **Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.**
- m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, **dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.**
- n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, **dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- o) vorerst unverändert.

richtliche Verfahren sein.

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

p) vorerst unverändert.

#### **Begründung:**

Der Ausschuss 1 hält es für erforderlich, für die meisten Fachgebiete sog. „Fallquoten“ einzuführen, um die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten und die damit verbundenen Ungleichbehandlungen von Antragstellern zu beseitigen. Es geht hier z.B. um die alte Frage, ob 60 Fälle aus drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts eine in etwa gleichmäßige Verteilung (nämlich 20 : 20 : 20) erfordern oder ob auch die Verteilung 1 : 1 : 58 zulässig ist. In zwei neueren – rechtskräftigen – Entscheidungen vom 17.06.2005 und 21.09.2005 (Az.: 1 ZU 18/05 und 1 ZU 95/04) spricht sich der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen für die zweite Alternative aus, indem er (in dem Beschluss vom 17.06.2005) etwa formuliert:

„Die Vorschrift des § 5 S. 1 a FAO beinhaltet nach Ansicht des Senats nicht, dass die besonderen praktischen Erfahrungen sich etwa gleichmäßig auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts

verteilen müssten. Nach der Fassung der Regelung kann nicht einmal der Nachweis einer Kernkompetenz für drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts verlangt werden. Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 5 S. 1 a FAO nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann erfüllt, wenn ein Antragsteller beispielsweise 58 Fälle aus einem Bereich und jeweils nur 1 Fall aus zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts nachweist (...). Zwar hält der Senat die Regelung des § 5 S. 1 a FAO insoweit für verfehlt. Denn ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht in seiner allgemeinen Form – wie er in der FAO vorgesehen ist – sollte entsprechend über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Spektrum des besonderen Verwaltungsrechts verfügen und nicht nur Spezialist in einem einzigen Bereich des besonderen Verwaltungsrechts sein. Das kann aber nach der derzeitigen Fassung der FAO gerade nicht verlangt werden. Angesichts der eindeutigen Formulierung des § 5 S. 1 a FAO kann dieses Ziel auch durch eine zu strengeren Anforderungen führende Auslegung der Vorschrift nicht erreicht werden. Das verbietet sich schon im Hinblick auf Art. 12 GG.“

Aus dem Bereich des Miet- und Wohnungseigentumsrechts hört man aktuell, dass einige Ausschüsse beschlossen haben, Anträge nur dann positiv zu votieren, wenn mindestens 10 % (oder sogar noch mehr) der nachgewiesenen Fälle dem Wohnungseigentumsrecht zuzuordnen sind. Jedenfalls betreibe Etikettenschwindel, wer einem Anwalt, der nur einen einzigen Fall aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts nachweise, einen Fachanwaltstitel verleihe, in dem das Wohnungseigentumsrecht ausdrücklich enthalten sei.

Hier muss dringend für Klarheit gesorgt werden. Dazu dienen die vorstehenden Vorschläge, wobei es nicht darum ging, Verschärfungen einzuführen.

Eine Besonderheit ergibt sich bei lit. j (Miet- und Wohnungsei-

gentumsrecht), wo die einzige zusätzliche materielle Änderung vorgenommen wurde, indem das „und“ zwischen § 14c Nr. 1 und 3 durch „bis“ ersetzt wurde. Die Ausschussmitglieder gehen davon aus, dass die ursprüngliche Fassung auf einem reaktionellen Versehen beruht, weil es nicht gewollt gewesen sein könne, ausgerechnet das in § 14c Nr. 2 FAO geregelte „Recht der Gewerberaummietverhältnisse“ (und das Pachtrecht) auszuklammern.

Eine Änderung von lit. o und p wird aktuell nicht vorgeschlagen, weil zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Ausschusses 1 noch nicht einmal die Genehmigung der beiden neuen Fachanwaltschaften durch das Bundesjustizministerium vorlag.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

**Fälle im Sinne von Satz 1 sind auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.** Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer **höheren oder niedrigeren** Gewichtung führen.

**Begründung:**

Zu den – insbesondere im Erbrecht – heftig umstrittenen und von den Vorprüfungsausschüssen bzw. Kammervorständen unterschiedlich beantworteten Fragen gehört die, ob auch Fälle, die ein Anwaltsnotar bearbeitet hat, als Fälle i.S. von § 5 FAO gewertet werden können. Der Ausschuss schlägt vor, hier für Klarheit zu sorgen. Er ist dabei der Auffassung, dass Fälle nicht lediglich deshalb ausgeschlossen werden können, weil der Antragsteller „zufällig“ Anwaltsnotar ist. Anzuerkennen sind aber nur solche Fälle, die auch ein Anwalt, der nicht Notar ist, hätte bearbeiten können. Reine Beurkundungen fallen damit heraus.

Im letzten Satz wird klargestellt, dass Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle nicht nur zu einer höheren, sondern auch zu einer niedrigeren Gewichtung führen können. Einige Prüfungsausschüsse und einige Stimmen in der Literatur gehen davon aus, dass eine „andere“ Gewichtung nur zu Gunsten des Antragstellers, also i.S. einer erhöhten Zählung, erfolgen dürfe. Dies lässt unberücksichtigt, dass es aus Sicht des Antragstellers günstiger ist, „unbedeutende“ Fälle mit einem unterhalb von 1 liegenden Faktor als gar nicht zu werten.

### § 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14g betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) dass der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unter-

### § 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen **der §§ 4 Abs. 1 und 4a** erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14g betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) **die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.**

schreiten. Alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen sind dem Antrag beizufügen.

**Begründung:**

Die Änderungen in § 6 FAO sind redaktioneller Natur und resultieren aus der „Auslagerung“ der Regelungen über die schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in einen neuen § 4a.

**§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht**

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

(1) ...

(2) ....

**§ 15 Fortbildung**

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf **fünfzehn** Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

**§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht**

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. ...

2. ....

**Begründung:**

Die Änderung in § 8 FAO (mit der die – oben noch nicht erwähnte – Änderung in § 5 S. 1 lit. a korrespondiert) ist redaktioneller Natur. Die Absatz-Ziffern in § 8 sollten, wie in den §§ 9 ff., durch Nummern ersetzt werden.

**§ 15 Fortbildung**

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf **fünfzehn** Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

**Begründung:**

Der Ausschuss ist der Auffassung, die Fortbildungspflicht sei mit zehn Zeitstunden zu niedrig angesetzt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fortbildung jetzt auch durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden kann, und schon bei einfacheren Veröffentlichungen (wie Urteilsanmerkungen) die Bearbeitungsdauer von zehn Zeitstunden regelmäßig überschritten sein dürfte. Es wird deshalb eine Erhöhung auf fünfzehn Zeitstunden vorgeschlagen.

**§ 16 Übergangsregelung**

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. **Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt für Antragsteller, die den Lehrgang (§ 4 Abs. 1) nach dem 31.12.2006 beendet haben.**

**Begründung:**

In § 4 Abs. 2 FAO-E wurde eine Verschärfung der Fortbildungspflicht für Antrags-Anwärter vorgesehen, die den Antrag nicht in dem Jahr stellen, in dem sie den Fachlehrgang beenden. Hier muss eine Übergangsregelung für diejenigen geschaffen werden, deren Lehrgang(sbeginn) bereits länger zurückliegt, die im Vertrauen auf die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 aber noch keine Fortbildung betrieben haben.

**§ 16 Übergangsregelung**

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.